

Donau-Institut Working Papers

Prof. Dr. Wilhelm Braunerder

Transferbedingung Übertragung oder Übersetzung

Donau-Institut Working Paper No. 19

2013

ISSN 2063-8191

Prof. Dr. Wilhelm Brauner

Transferbedingung Übertragung oder Übersetzung

Donau-Institut Working Paper No. 19

2013

ISSN 2063-8191

Edited by the Donau-Institut, Budapest.

This series presents ongoing research in a preliminary form. The authors bear the entire responsibility for papers in this series. The views expressed therein are the authors', and may not reflect the official position of the institute. The copyright for all papers appearing in the series remains with the authors.

Author's adress and affiliation:

Prof. Dr. Wilhelm Brauner

Senior Research Fellow/Andrássy Universität Budapest

wilhelm.brauner@univie.ac.at

© by the authors

Inhalt

1. Gegenstand des Rechtstransfers.....	1
1.1 Institutionen des Rechtslebens.....	1
1.2 Objektives Recht.....	1
2. Rechtstransfer über Sprachgrenzen.....	3
2.1 Sprachgrenzen allgemein.....	3
2.2 Institutionen des Rechtslebens	4
2.3 Objektives Recht: Deutsche Rechtsbücher als Beispiel.....	4
2.3.1 Im deutschen Sprachraum: Übertragungen.....	4
2.3.2 Im außerdeutschen Sprachraum: Übersetzungen	6
2.4 Tripartitum: Rechtstransfer aus Ungarn?	8
2.4.1 Allgemeine Kenntnisnahme	8
2.4.2 Das Tripartitum in der Privatrechtswissenschaft	11
2.5 Normadressaten als Sprachkriterium.....	15
Abgekürzt zitierte Literatur	17
Abgekürzt zitierte Quellen	17

1. Gegenstand des Rechtstransfers*

Zum Transfer eigneten sich zwei Arten an schriftlichen Rechtsquellen: Aufzeichnungen des Rechtslebens (s. u. 1.) und solche des objektiven Rechts, d. h. der Rechtsordnung oder ihrer Teile (s. u. 2.).

1.1 Institutionen des Rechtslebens

Das Schriftgut des konkreten Rechtslebens, vor allem Urkunden und Rechtsgeschäftsbücher, darunter Grundbücher und Testamentenbücher, eignete sich kaum zum Export. Zwei Gründe zeichnen sich dafür als besonders verantwortlich aus: die jeweils konkrete Ausgestaltung von Rechtshandlungen vor Ort bedingt durch wirtschaftlich–soziale Gründe wie etwa den Unterschied in Kaufleute- oder Messestadt einerseits und Ackerbürgerstadt bzw. Bauernsiedlung andererseits sowie die Ortsgebundenheit der einzelnen Exemplare der Rechtsgeschäftsbücher. Überdies lag es auch ohne Vorbilder nahe, z. B. Verträge und letztwillige Verfügungen in Urkunden festzuhalten, diese gemeinsam aufzubewahren wie im Falle der „Schreinskarten“ zu Köln und schließlich in Bücher einzutragen¹.

Allerdings konnte die Anlage eines oder mehrerer Rechtsgeschäftsbücher von deren Existenz in anderen Städten inspiriert gewesen sein. Konkret gehen etwa die von Preßburg (seit 1919 Bratislava) auf die Wiens zurück².

1.2 Objektives Recht

In den Zeiten vor der Verwendung des Buchdrucks besorgte das handschriftliche Kopieren von Manuskripten den Wissenstransport. So fanden etwa die beiden Rechtsbücher Sachsenspiegel³ und das Kaiserliche Land- und Lehensrechtsbuch, der später sogenannte Schwabenspiegel⁴, Verbreitung in zahlreichen, oft von einander abweichenden Handschriften. Vom Landrechtsteil des Sachsenspiegels sind knapp 350 Handschriften, vom Lehensrechtsteil knapp 100 bekannt, wengleich nicht mehr alle erhalten. Vom Schwabenspiegel lassen sich ebenfalls an die 350

* Der Autor wurde im Rahmen des Projektes TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0015 unterstützt.

¹ W. Brauner, *Europäische Privatrechtsgeschichte*, 2013.

² F. Kováts, *Preßburger Grundbuchführung und Liegenschaftsrecht*, in : ZRG/GA 30/1918, 45 ff., ebda 40/1819, 3 ff.

³ Zu ihm mit Text C. Schott (Hg.), *Eike von Repgow. Der Sachsenspiegel*, 1984; HRG IV, 1228 ff. (F. Ebel).

⁴ Zu ihm HRG IV, 1547 ff. (W. Trusen).

Handschriften nachweisen, die in Kurz- und Langformen erheblich von einander abweichen⁵. Der Sachsenspiegel fand seine Verbreitung nach Europas Osten in der Regel ergänzt durch das ihm verwandte, zeitgleiche Magdeburger Recht⁶, das ihn um stadtrechtliche Regeln ergänzte: Zusammen bildeten sie das Sächsische Recht.

Der Transfer objektiven Rechts erschöpfte sich aber keineswegs in der Verbreitung der Schriftquellen. Die Bedürfnisse des Rechtslebens, in diesem Falle der gerichtlichen Durchsetzung des übernommenen Rechts, führten zu den lebenden Organismen der Rechtsfamilien. Zur bedeutendsten entwickelte sich die des Sächsischen Rechts. Sie entstand und wirkte dadurch, dass die Orte Sächsischen Rechts sich um Rechtsauskünfte an das Gericht Magdeburgs, dessen „Schöffenstuhl“, als Oberhof wandten, zu dem wegen der oft großen Entfernungen sozusagen dezentralisierte Zwischen-Oberhöfe traten, wie im deutschen Sprachgebiet etwa in Halle, aber auch außerhalb desselben beispielsweise in Olmütz und Krakau.

Der Buchdruck erweiterte allein den Wissenstransport enorm, er ermöglichte eine umfassende Kenntnis einer Vielzahl an Rechtsquellen. Die ersten Drucke des Sachsenspiegels erfolgten schon 1474. Einhundert Jahre später ist der Wissenstransfer bereits bedeutend. Vom Verfasser des LRE/UE 1573, Dr. Wolfgang Püdler, liegt ein Bericht⁷ zu diesem seinem Werk vor, das auch Aufschluss über die Vorbilder gibt; als solche führt er an die "geschribnen weltlichen und gaistlichen rechten, auch derselben glossen scribenten consulenten decidenten tractaten und repertorien" sowie "etliche teutsche püecher landsordnung gerichtsortnungen und statutten" nebst einheimischen Quellen. Aus all dem hat Püdler in seiner eigenen Terminologie eine "Compilation" erstellt, welche die genannten Quellen also verarbeitet, darunter Gesetze verschiedenen Typs. Auch von den Vorlagen zum LRE/UE 1654 haben wir Kenntnis, und zwar spezifischer und detaillierter als durch Püdler. Zu den einzelnen Artikeln dieses Entwurfs sind nämlich die entsprechenden Vorbilder oft mit genauem Zitat angegeben. Im zweiten Buch "Vertragsrecht" beziehen sich von 127 Hinweisen 68 auf vorbildhafte Gesetze, nämlich die Nürnberger Stadtrechtsreformation (16) sowie bayerische Gesetze (52). Besonders signifikant ist das dritte Buch (Rechtsgeschäftliches Erbrecht), da sich hier unter den 134 Hinweisen allein 116 auf das Bayerische Landrecht befinden. Von den insgesamt 284 Hinweisen im zweiten bis vierten Buch betreffen 199 außerösterreichische Gesetze, davon 181

⁵ Vgl. z. B. K. A. Eckhardt, Schwabenspiegel Kurzform III (Kt), 1972; ders., Schwabenspiegel Kurzform (Km, Kb, Ks/Kg), 2. Aufl. 1974.

⁶ HRG III, 134 ff. (G. Buchda).

⁷ T. Motloch, Bericht des Dr. Wolfgang Püdler über den Entwurf einer Landtafel des Erz. Oesterreich unter der Enns 1573, in: ZRG/GA 21 (1900), 235-243, hier 238.

solche Bayerns; es sind dies mit weitem Abstand vor anderen bayerischen Quellen das Landrecht (168), die Landes- und Polizeiordeung, die Gantordnung für Versteigerungen, die Malefizordnung und die Gerichtsordnung. Auch im Polizeirecht finden wir Vorbilder. Der österreichische Polizeiordeungsentwurf 1524 war aufgrund einer ausdrücklichen Weisung von 1531 mit der RPO 1530 zu vergleichen und auch späterhin gab es ähnliche Angleichungen⁸. In der wissenschaftlichen Literatur stoßen wir insbesondere auf folgende Autoren⁹: sämtliche oder einzelne Teile des Corpus Juris Civilis, diverse Dekretalente, die Glossa ordinaria des Accursius, verschiedene Authenticae, die italienischen Legisten Bartolus, Jason de Maino und Alexander Tartagnus (Imolensis), als Vertreter des Mos gallicus Dionysius Gothofredus, von den deutschen Vertretern des Usus modernus den Kameralisten Andreas Gail sowie die sächsischen Juristen Matthäus Wesenbeck und Johannes Schneidewin, eine geringere Rolle spielen die italienischen Kanonisten Heinrich von Segusia (Hostiensis), Guilelmus Durantis und Johannes Andreae, die italienischen Legisten Azo, Baldus, Paulus de Castro und Andreas Alciatus, der Holländer Hugo Grotius, der Kameralist Joachim Mysinger, sodann David Mevius und die sächsischen Juristen Johann Brunnemann, Benedikt Carpzov und Georg Adam Struve, auch Ulrich Zasius. Ferner finden häufig Erwähnung die Summa legum, die Nürnberger Stadtrechtsreformation 1476/1564, das Bayerische Landrecht 1616 und die Böhmisches Landesordnung 1627.

Insgesamt läßt sich im deutschen Sprachraum schon in der frühen Neuzeit ein nahezu grenzenloser Rechtstransfer leicht feststellen. So werden, wie gezeigt, im süddeutsch-österreichischen Raum selbst ferne sächsische Rechtsquellen benutzt.

2. Rechtstransfer über Sprachgrenzen

2.1 Sprachgrenzen allgemein

In einem weiteren Sinn sind zweierlei Arten an sprachlichen Grenzen zu unterscheiden: natürlich die auffallenden Grenzen zwischen zwei einander fremden Sprachen, aber in frühen Zeiten auch die zwischen kontrastierenden Dialekten. In beiden Fällen bedurfte es zur gegenseitigen Kenntnisaufnahme der Überführung (translatio) des einen in das andere Idiom: im ersten Fall der vergleichenden Übersetzung, im letzteren der angleichenden Übertragung.

⁸ Brauner, Polizeigesetzgebung, I/A.

⁹ M. Rintelen, Bernhard Walthers privatrechtliche Traktate aus dem 16. Jahrhundert, 1937, in den Anmerkungen; N. Beckmann, Idea iuris Graz 1688, nach dem Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur; LRE/UE 1654, in den Anmerkungen.

Der Sprachentwicklung wegen sind neben den Sprachgrenzen der deutschen etwa zu den romanischen und slawischen Sprachen auch die innerdeutschen Dialektgrenzen zu beachten. Im Deutschen gab es ab dem Spätmittelalter um 1250 folgende von einander abgehobene Dialekte: das Mittelniederdeutsch mit insbesondere Ostfränkisch und Westfälisch; das Mitteldeutsche mit insbesondere dem Mittelfränkischen, Obersächsischen und Thüringischen; das Oberdeutsche mit dem Baierischen und Alemanischen. Sie bewirkten das Entstehen jeweils einzelner Rechtsbücher (u. 2.3. 1).

2.2 Institutionen des Rechtslebens

Die Hürde von Sprachgrenzen stellte sich im Falle der Transfer-Gegenstände des Rechtslebens nicht. Auch in Städten außerhalb des Römisch-deutschen Reiches wurden die Urkunden und Rechtsgeschäftsbücher in deutscher oder zum Teil in lateinischer Sprache geführt. So sind die Rechtsgeschäftsbücher etwa Preßburgs und Ödenburgs in der Sprache ihrer deutschen Bevölkerung abgefasst. Die außerstädtischen Landtafeln in Böhmen wurden ursprünglich in Latein, ab etwa 1500 in Tschechisch und ab etwa 1630 auch in Deutsch geführt¹⁰.

Bemerkenswert ist eine späte Basis für einen Rechtstransfer im Bereich des Rechtslebens. Ein ungarisches Gesetz von 1792 ermöglichte es den Parteien eines in Ungarn abgeschlossenen Vertrages, diesen österreichischem Recht und ebensolcher Gerichtsbarkeit zu unterstellen¹¹.

2.3 Objektives Recht: Deutsche Rechtsbücher als Beispiel

Die weiteste Verbreitung eines an sich örtlich beschränkten Rechtsbuches in Europa erzielte der Sachsenspiegel, der zudem andere Rechtsquellen, ebenfalls in vielen Teilen Europas, direkt oder indirekt beeinflusste. Er steht daher im Zentrum der folgenden Erörterungen.

2.3.1 Im deutschen Sprachraum: Übertragungen

Am Anfang der „Karriere“ des Sachsenspiegels steht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Übersetzung. Der Verfasser Eike von Repgow (heute Reppichau bei Köthen) teilt mit, sein Lehensherr Graf Hoyer v. Falkenstein habe angeregt, das zuerst in Latein abgefasste Werk in die deutsche Sprache zu übertragen, „um alle Leute zu lehren, wie sie dem Recht gemäß möchten leben“ (Schluß des Landrechts). Demnach erschien offenbar die lateinische Urfassung hinderlich für

¹⁰ HRG II, 1. Aufl. 1978, 1592.

¹¹ J. Zlinsky, Österreichisches Recht in Ungarn, in: E. Nowotny (Hrsg.), Österreichisches Recht in seinen Nachbarstaaten, 1997, 62.

die Benützung des Rechtsbuches vor Ort. Für eine Verbreitung über seinen Entstehungsraum hinaus wäre Latein ja in der mittelalterlichen Bildungslandschaft sogar förderlicher gewesen. Der lateinische Text des Landrecht-Teils ist bekanntlich verschollen, so dass es über seine Existenz sogar Zweifel gibt, die angesichts der Existenz des lateinischen Lehenrecht-Teils wohl nicht berechtigt sind.

Die Sprache des Sachsenspiegels ist der ostfälische Dialekt des Niederdeutschen. Eigentlich waren damit seiner Verbreitung als immer wieder anwendbares Rechtsbuch Grenzen gesetzt. Der erwähnte Dialekt reichte nordwärts an das Plattdeutsche, im Westen an das Mittelniederländische und im Süden an das Mitteldeutsche, an das sodann das Oberdeutsche anschloß. Im Osten gab es die Grenze zu slawischen Dialekten.

Die Grenze der Dialekte bewog dazu, den Sachsenspiegel in diese zu übertragen. Auf welche Weise und auf welchen Wegen dies im Einzelnen geschah¹², dem sei hier als belanglos für unser Thema nicht weiter nachgegangen. Die meisten Handschriften, etwa zwei Drittel, liegen in Niederdeutsch und Niederländisch vor, hingegen nur ein knappes Drittel in Mitteldeutsch, die bloß elf oberdeutschen Handschriften sind quantitativ unauffällig. Lateinische Übersetzungen erreichen etwa die Hälfte der mitteldeutschen Texte.

Die niederländischen Übertragungen dehnten den Anwendungsbereich des Sachsenspiegels nach Westen, eben in die Niederlande, aus. Nach dem Osten verbreitete er sich in seiner ostfälischen „Ursprache“ im Zuge der deutschen Ostkolonisation, unterstützt durch seine mitteldeutschen Versionen besonders in den schlesischen Raum. Aus ihm, der Stadt Neumarkt, liegt übrigens schon aus dem Jahr 1235 der früheste Beleg seiner Anwendung vor.

Die verschwindend geringe Zahl an Übertragungen ins Oberdeutsche versteht sich daraus, dass hier eigene Rechtsbücher verfasst wurden, freilich in Anlehnung an den Sachsenspiegel. So entstand als oberdeutsche Version des Sachsenspiegels der Deutschenspiegel. Hier erschien es also besonders notwendig, den einen gegen den anderen Dialekt auszutauschen. Dies bekräftigt das zweite deutsche Rechtsbuch, der Schwabenspiegel, da er auf dem Deutschenspiegel beruht¹³. Die Vorbildhaftigkeit des Sachsenspiegels für Deutschenspiegel und, schon entfernter, den Schwabenspiegel, gründet sich aber nicht einfach nur auf dessen Übertragung, sondern zeitigte

¹² K. A. Eckhardt, *Studia Iuris Teutonici: Deutschenspiegel*, 1971, 109 ff.

¹³ Ebda, insbes. Stemma 30, 39.

inhaltliche Bearbeitungen. Dennoch handelt es sich im Kern um eine Abhängigkeit der oberdeutschen Rechtsbücher vom niederdeutschen Sachsenspiegel durch Übertragungen.

2.3.2 Im außerdeutschen Sprachraum: Übersetzungen

Besonders die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels verweisen darauf, dass vor Gericht nicht nur deutsche Parteien in Rechtsstreitigkeiten verwickelt sind, sondern auch slawische. Deutsche wie Slawen mußten sich eines rechtskundigen Fürsprechers (Anwalts) bedienen. Diese, in den entsprechenden Illustrationen zum Text sichtbar gemacht, haben wohl weiters die Funktion von Übersetzern ausgeübt¹⁴. Ausdrücklich ist von seiner Anwendbarkeit „im Wendenland“, in Polen und in Böhmen die Rede (Lehenrecht 4). Der Sachsenspiegel fand also auch Anwendung auf nichtdeutsche Bevölkerungsteile (Landrecht III 69 f.) – freilich vor deutschen Richtern mit deutschen Fürsprechern, was eine Übersetzung des Rechtsbuchs vorerst nicht erforderte. Übrigens blieb für Wenden die Anwendung ihres Rechts zum Teil vorbehalten (Landrecht III 73), auch, wie erwähnt, ihre Sprache (ebda III 71).

Die Ausbreitung und Einflussnahme von Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erfolgte überwiegend in deutscher Sprache: jener gemeinsam mit Magdeburger Recht nördlich der Linie Preßburg (Pozsony) – Ofen (Buda) – Kaschau (Kassa)¹⁵, dieser südlich davon, beide in Siebenbürgen wie etwa in Hermannstadt (Nagy Szeben)¹⁶. Diese Verbreitungs- bzw. Einflußsituation entspricht der Herkunft der deutschen Ansiedler: beispielsweise sächsische Bergleute in den „Bergstädten“ der Slowakei, Süddeutsche in Ungarn. Die Rechte der „Bergstädte“ wie insbesondere Sillein (Zilina), Kremnitz (Kremnica) und Schemnitz (Banská Stávnica) sind im Frühneuhochdeutschen abgefasst¹⁷. Die „Willkür“ der Zipser Städte in der Slowakei von 1370¹⁸ folgt dem Sachsenspiegel, ihm entstammt etwa ein Drittel des Rechtsbuches für Sillein. Noch 1515 beruft sich eine Novellierung des Rechtsbuches für Leutschau auf Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Den Spuren des Sachsenspiegels wie auch des Schwabenspiegels im Stadtrecht von Ofen (Buda) liegen ebenfalls keine Übersetzungen zugrunde: Es ist in deutscher Sprache abgefasst¹⁹.

¹⁴ Auskunft Prof. Gernot Kocher, Graz.

¹⁵ I. T. Piirainen, Der Schwabenspiegel aus Košice/Kaschau, in: Festschrift S. Grosse, Göppingen 1984, 183 ff.

¹⁶ Vgl. E. Wagner, Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen, 1976.

¹⁷ I. T. Piirainen, Das Stadtrechtsbuch von Sillein, 1972; ders., Das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz, 1983; ders., Das Stadt- und Bergrecht von Banská Stávnica/Schemnitz, Oulu 1986.

¹⁸ I. T. Piirainen – M. Pásonová, Das Recht der Spiš/Zips, Oulu 1992.

¹⁹ K. Mollay, Das Ofener Stadtrecht, Budapest 1959.

Die Verbreitung des Sachsenspiegels nach Osteuropa brachte es aber doch zwangsläufig mit sich, dass er entsprechend übersetzt wurde. Schon früh geschah dies in die sozusagen internationale Sprache des Lateins, nämlich 1292 auf Grundlage einer deutschen Vorlage aus Breslau. Diese *versio Vratislaviensis* stellte aber gleichzeitig auch eine Bearbeitung der Vorlage dar. Dies gilt ebenso für die jüngere *versio Sandomiriensis* aus dem polnischen Sandomir des 14. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert wurden diese beiden lateinischen Fassungen zu einer dritten verbunden, und zwar abermals in polnischer Umgebung, in Lemberg; sie erschien auch im Druck. Nun entstand weiters das Bedürfnis nach einem Text in der Landessprache: Dies führte im 16. Jahrhundert zur ersten polnischen Übersetzung, und zwar aufgrund der letztgenannten lateinischen Fassung. Die Übersetzungen im polnischen Raum – Latein und Polnisch – unterstreichen den Rechtstransfer, aber auch das Bedürfnis nach Adaption. Dies gilt übrigens auch für die Übersetzungen ins Ukrainische und Russische sowie ins Tschechische. In Polen trat diese Entwicklung besonders stark in Erscheinung. Dies verdankt sich der wissenschaftlichen Bearbeitung durch polnische Juristen, beginnend besonders mit Bartholomäus Groicki in Krakau zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Das Sächsische Recht erhielt nun in Groickis „*ius municipale polonicum*“ einen eignen polnischen Zweig²⁰.

Die Verbreitung des Schwabenspiegels übersprang ebenfalls bald die Sprachgrenzen durch Übersetzungen: Ins Französische im Westen, ins Tschechische im Osten. So fand er Anwendung in Ungarn bzw. in Böhmen und Mähren, hier freilich neben seinen deutschen Handschriften. Die deutschen Texte genügten allerdings zunehmend nicht mehr. So wurde das Silleiner Rechtsbuch in das Slowakische übersetzt, die Rechtspraxis zeichnete dafür wohl verantwortlich. Die Probleme, die sich beim Übersetzen auftaten, waren nicht gering: In vielen Sprachen fehlte es an Fachausdrücken. In Ungarn half das Latein als offizielle Amtssprache. Gerichtsverfahren liefen in ungarischer oder in deutscher Sprache ab, protokolliert aber wurde in Latein²¹. Ebenso wurde das zentrale ungarische Rechtsbuch, das *Tripartitum*, in Latein verfasst (s. sogleich 2.4).

Anderswo ging die Entwicklung zur Doppelsprachigkeit. Als es 1583 zur Einrichtung eines Gerichts in der Stadt Cilli in der Untersteiermark (Celje) kam, setzte hier die Anstellung als Richter auch Kenntnisse der „windischen“ (slowenischen) Sprache voraus. So versteht es sich, dass ein Exemplar der Landgerichtsordnung für Krain ... handschriftliche Interlinearglossen auf Slowenisch aufweist²².

²⁰ HRG III, 1808 ff. (L. Pauli).

²¹ Auskunft Prof. László Blagovich, Szeged.

²² Auskunft Prof. Boris Holczman, Maribor.

Von hier spannt sich der Bogen zur zunehmenden Doppelsprachigkeit in der Habsburgermonarchie, die schließlich in eine planmäßige Doppelsprachigkeit einmündet²³.

Die Dialekt- und Sprachgrenzen überwand mit den Schriftquellen des Sächsischen Rechts auch dessen Rechtsfamilie. Sie umfasste nicht nur deutsche Orte im tschechischen, slowakischen, polnischen, weißrussischen und ukrainischen Sprachraum, sondern auch solche in der jeweiligen Landessprache. Dem trugen entsprechende Zwischen-Oberhöfe etwa in Prag und Krakau Rechnung. Mit dem Entstehen des neuzeitlichen Staates unterband dieser Einwirkungen wie etwa die Magdeburgs auf die Rechtsprechung der Gerichte in seinem Gebiet²⁴. Der materielle Gehalt des Sächsischen Rechts in diesen Territorien blieb aber gewährt. Vor allem polnische Juristen beschäftigten sich in ihrer Sprache mit ihm.

2.4 Tripartitum: Rechtstransfer aus Ungarn?

Rechtsimport von außerhalb des deutschen Sprachraums läßt sich gerade in der Habsburgermonarchie erwarten. Die wichtigste derartige Rechtsquelle stellt Ungarns Tripartitum von Stefan Werböcy aus dem Jahre 1514 dar. Seine Sprache ist das Latein.

2.4.1 Allgemeine Kenntnisnahme

Als Beispiel sei die gemeinsame Haupt- und Residenzstadt der österreichischen und ungarischen Länder genommen. Der Sekundärliteratur ist im allgemeinen zu entnehmen, das Tripartitum sei „1520 erstmals in Wien gedruckt“ worden²⁵. Tatsächlich jedoch erschien hier dessen erste Druckausgabe bereits 1517²⁶, also schon 3 Jahre nach seiner Entstehung, und zwar auf Latein. Wien ist weiters der Erscheinungsort der ersten Übertragung des Tripartitum in die deutsche Sprache 1599²⁷. Die erste in Wiener Bibliotheken vorhandene ungarische Übersetzung stellt eine erst 1804²⁸ in Pest erschienene Ausgabe dar. Die letzte lateinische Ausgabe in Wiener Bibliotheken war 1822 in Ofen (Buda) erschienen²⁹.

Unabhängig vom Erscheinungsort fällt an den heute in Wien vorhandenen Tripartitum-Ausgaben

²³ W. Brauneder, Die Übersetzung von Gesetzen in der Habsburgermonarchie (= Donau-Institut Working Papers 7), 2013; ders., Die Donau-Monarchie als mehrsprachiger Rechtsraum, in: Rechtssysteme im Donauraum: Vernetzung und Transfer (Konferenzband), im Ersch.

²⁴ Vgl. etwa jüngst O. Keller, Einführung und Adaption des deutschen Rechts im östlichen Europa, in: ZNR 2012, 273 ff.

²⁵ M. v. Stubenrauch, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (1854) 7; (anonym), Die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ... in Ungarn ..., in: Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung 4 (1853), 1.

²⁶ Ausgabe NB 33.K.16.

²⁷ Ausgaben NB 33.K.8 und UB II 57.451.

²⁸ Ausgaben NB +31.C.50.

²⁹ Ausgaben NB 251.910-D.Fid., 47.F.17, UB I 57.546, III 54.670 sowie Rechtswiss. FakBibl, Gesetzessammlung B 450.

auf, dass sich ihre Erscheinungsjahre auf die einzelnen Jahrhunderte in unterschiedlicher Dichte verteilen. Im 16. Jahrhundert liegen die Erscheinungsjahre etwa 20, einmal sogar etwa 30 Jahre auseinander: 1517 – 1545 – 1561 – 1581 – 1599³⁰. Die beiden letztgenannten Ausgaben sind in je zwei Exemplaren vorhanden. Ganz anders ist das Bild im 17. Jahrhundert. Die Abstände betragen hier zirka 30 und sogar 40 Jahre: (1599 →) 1628 — 1660 — 1698³¹ (- 1740). Nur drei Ausgaben entstammen somit diesem Jahrhundert, sie sind in jeweils nur einem Exemplar vorrätig. Wieder erheblich anders ist die Situation im 18. Jahrhundert. Der Erscheinungsdurchschnitt beträgt sechs, maximal 15 Jahre: 1740 — 1745 – 1751 – 1753 – 1763 - 1773- 1776 -1779 - 1793³² (— 1800). Abgesehen von der Ausgabe 1793 sind alle zumindest mit einem Duplikat vertreten. Aus diesem 18. Jahrhundert stammen fast doppelt so viele Ausgaben wie aus dem 16. Jahrhundert und dreimal so viele wie aus dem voraufgegangenen 17. Jahrhundert. Ähnlich dicht streuen sich die Ausgaben im 19. Jahrhundert erst bei Erscheinungsintervallen wie im 18. Jahrhundert und sodann ab nahezu der Jahrhundertmitte bei solchen wie im 16. Jahrhundert: 1800 — 1804 — 1815 — 1822 — 1844 — 1864 — 1894 — 1897 (— 1909)³³. Mehr als die Hälfte der Ausgaben sind zumindest in Duplikaten vorhanden. Gemessen an den Erscheinungsjahren ist also die Häufigkeit in den einzelnen Jahrhunderten höchst unterschiedlich. An der chronologischen Verbreitung fällt die äußerst geringe Dichte im 17. Jahrhundert sowie die nachfolgende enge Dichte im 18. Jahrhundert auf: Dies entspricht dort der osmanischen Okkupation mit ihren kriegerischen Auseinandersetzungen und hier der Wiedereinrichtung des ungarischen Staates letztlich auch von Wien aus³⁴.

Das Tripartitum war freilich nicht nur in Vorläufer-Bibliotheken der heutigen Universitäts- bzw. Nationalbibliothek in Wien zu finden. Zum Teil war es auch in Wiener Privatbibliotheken anzutreffen, dies aber erst im 17. und 18. Jahrhundert. Das Tripartitum gehörte beispielsweise zur Bibliothek des Professors der Institutionen bzw. Pandekten bzw. des Codex Dr. iur. utr. Victor

³⁰ 1517: s o FN 26; 1545: Ausgaben NB 56.800-C und 37.Mn.124; 1561: Ausgabe UB II 57.453; 1581: Ausgaben NB 55.959-C und UB I 30.261; 1599: s o FN 27.

³¹ 1628: Ausgabe UB II 57.454; 1660: Ausgabe NB 112.724-B; 1698: Ausgabe NB 72.A.123 (1).

³² 1740: Ausgabe NB 33.Z.15; 1745: Ausgabe UB I 57.453; 1751: Ausgaben NB 94.752-D.1 und UB I 318.650; 1753: Ausgabe NB 30.M.19; 1768: Ausgaben NB 762.155-B, UB A 589.123, Rw FakBibl, Deutsches Recht I 43.010; 1773: Ausgabe NB 756.587-B; 1776: Ausgabe UB I 350.188; 1779: Ausgabe NB 28.H.58(1); 1793: Ausgabe NB 17.L.94.

³³ 1800: Ausgabe UB I 578.020; 1804: s o FN 4; 1815: Ausgabe NB 28.Y.81; 1822: s o FN 5; 1844: Ausgaben NB 20.584-B und UB III 43.211; 1864: Ausgabe NB 45.499-B; 1894: Ausgaben NB 229.632-B und 88.113-B; 1897: Ausgabe UB 1318.658, NB 220.289- B.1540-1848; 1909: Ausgaben NB 469.172-B 1,5 und UB I 282.524.

³⁴ Th. Mayer, Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit, 1911, 9; W. Brauneder, Die Verwaltung im Beamtenstaat nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: ders., Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts, 27Off.

Habbaeus (gestorben 1666)³⁵: Seine Bibliothek umfasste insgesamt 430 Werke. Auch Dr. iur. utr. Daniel Fleischmann (gestorben 1725)³⁶ besaß in seiner mit 60 Werken wesentlich geringeren Bibliothek eine Tripartitum-Ausgabe. Er fungierte an der Wiener Universität 1697 als Prokurator der Ungarischen Nation. Auch der Hofkriegs- und Gerichtsadvokat Dr. iur. Johann Georg Appold (gestorben 1772)³⁷ besaß in seiner umfangreichen Bibliothek mit an die 200 Werken ein Tripartitum, und zwar eine deutsche Ausgabe. Den eben genannten drei Juristen ist übrigens gemeinsam, dass sie auch den Beruf eines Notars ausübten³⁸.

Aufgrund des Quellenvorrats kann also angenommen werden, dass das Tripartitum dem Interessierten leicht zugänglich war. So hatten natürlich auch die Verfasser des „Einrichtungswerkes“ von 1688 Kenntnis des Tripartitum³⁹. Sie vertraten allerdings die Meinung, es könne dieses nicht mehr ohne weiteres als Gesetzbuch angewendet werden, bedürfe vielmehr der Überarbeitung, wofür sich die Mitglieder der Einrichtungskommission selbst anboten — was ihre Kenntnis des Tripartitum unterstreicht — und vorschlugen, es an das österreichische Recht anzupassen⁴⁰.

Über Existenz und Bedeutung des Tripartitums informierten entsprechende Nachschlagewerke. Im Jahr 1840 galt es als „Gesetz“, das 1518 und 1519 sanktioniert worden sei⁴¹, bzw., es enthalte das Gewohnheitsrecht des Königreichs Ungarn und gelte auch im Fürstentum Siebenbürgen für Ungarn und Szekler als förmliches Gesetzbuch⁴². Die „Bibliotheca Juridica Austriaca“ von Stubenrauch verzeichnet sogar sechs Ausgaben des Tripartitum⁴³, obwohl sich die „Bibliotheca“ nur auf Österreich „außer Ungarn und Siebenbürgen“ bezieht.

Ab dem Jahr 1823 bot die Wiener Juristenfakultät regelmäßig Vorlesungen⁴⁴ über ungarisches Privatrecht an und später auch über andere Materien wie etwa ab 1829 über

³⁵ UA, VA 23/7; J. J. Locher, *Speculum academicum Viennense*, 1773, 109 und 161.

³⁶ UA, VA 18/43; Locher, ebda, 267.

³⁷ UA, VA 4/7.

³⁸ Hierzu im allgemeinen Ch. Neschwara, *Geschichte des österreichischen Notariats*, 1996, besonders 488 (Notariatsbibliotheken), 740 (Fleischmann), 743 (Habbaeus), 759 (Appold).

³⁹ Mayer, wie Fn. 34, 29.

⁴⁰ Mayer, wie Fn. 34, 46, 79, 104.

⁴¹ Anonym (= F. L. Schirnding), *Oesterreich im Jahre 1840*, 1840, 122.

⁴² J. Springer, *Statistik des österreichischen Kaiserstaates*, 1840, 102.

⁴³ M. Stubenrauch, *Bibliotheca juridica austriaca*, 1847, 349.

⁴⁴ UA, Wiener Universitätsschematismus.

ungarisches Bergrecht. Die Vorlesungen hielt Professor Johann von Jung⁴⁵, 1779 in Ungarn geboren. Er wirkte überdies in Wien als königlich-ungarischer Landes- und Gerichtsadvokat. Von ihm stammt eine „Darstellung des ungarischen Privat-Rechtes“, 1827 in zweiter Auflage erschienen; ein Abschnitt handelt auch „Von dem Gesetzbuche des Verböcz“. Nach seinem Tod 1828 war ungarisches Recht ausdrücklich nach seinen Lehrbüchern zu lesen. Insgesamt vermittelte dieser Rechtsunterricht gewiß Kenntnisse auch über das Tripartitum.

2.4.2 Das Tripartitum in der Privatrechtswissenschaft

Ähnlich wie das Tripartitum entstanden im 16. Jahrhundert in den österreichischen Ländern Aufzeichnungen des heimischen Gewohnheitsrechtes im Zusammenhang mit dem Gemeinen Recht. Eine Schlüsselfigur stellt Dr. Bernhard Walther dar, der Verfasser zahlreicher „Traktate“⁴⁶, die auch für Landrechtsentwürfe in Österreich unter sowie ob der Enns⁴⁷ als Vorbild dienten. Von den späteren Autoren gewann Nikolaus Beckmanns Rechtslexikon „Idea juris“ (1688) für Österreich sowie für die Steiermark große Bedeutung⁴⁸. Diese Werke enthalten zwar zahlreiche Hinweise auf Literatur⁴⁹, keines aber erwähnt das Tripartitum. Auf Rechtsquellen in den österreichischen Ländern nahm es demnach im 16. Und 17. Jahrhundert keinen Einfluss.

Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird in der Habsburgermonarchie das Recht vor allem durch Kodifikationen für die wichtigsten Rechtsgebiete vereinheitlicht, vor allem das Privatrecht⁵⁰. Die ursprüngliche Absicht bestand darin, aufgrund der verschiedenen territorialen Rechte durch logische Operationen, allenfalls unter Zuhilfenahme des Naturrechts, und hiefür wieder des Gemeinen Rechts, ein logisches und demnach „richtiges“, folglich daher ein immer und prinzipiell überall anwendbares Gesetzbuch zu verfassen. Für das Zivilgesetzbuch, das spätere ABGB, entstammten die Mitglieder der Gesetzgebungskommission aber hauptsächlich nur dem österreichisch-böhmisch-mährischen Raum. Bloß zeitweise war

⁴⁵ C. v. Wurzbach, Biographisches Lexicon des Österreichischen Kaiserstaates X, 315.

⁴⁶ Zu diesem: G. Wesener, Bernhard Walter, in: W. Brauneder, Juristen in Österreich, 1987, 39 und 369; vgl. auch W. Brauneder, Die staatsrechtliche Bedeutung österr. Juristenschriften des 16. Jahrhunderts, in: R. Schnur, Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, 1986, 629.

⁴⁷ Hierzu insb.: G. Wesener, Zur Bedeutung der österreichischen Landesordnungsentwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts für die Privatrechtsgeschichte, in: Festschrift Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag, 1974, 613; sowie ders., Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), 1989, 16 und 60.

⁴⁸ Zu diesem: G. Wesener, Nikolaus Beckmann, in: Brauneder, wie Fn. 46, 49 und 311.

⁴⁹ Vgl. die Beispiele o. 1.2.

⁵⁰ W. Brauneder, Vernünftiges Recht als überregionales Recht: Die Rechtsvereinheitlichung der österreichischen Zivilrechtskodifikationen 1786-1797-1811, in: R. Schulze, Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte 3, 1991, 123; vgl. auch unten FN 41.

daran gedacht, auch die ungarischen Länder in die Rechtsvereinheitlichung mit einzubeziehen, daher gab es zeitweilig je ein Mitglied aus der ungarischen und aus der siebenbürgischen Hofkanzlei in der Gesetzgebungskommission⁵¹. Aber selbst in diesem Zeitraum fand bei den Gesetzgearbeiten das Tripartitum keine Beachtung. Man war eben primär auf cisleithanische Rechtsquellen fixiert, lehnte aber selbst diese oft ab, da es bald Widerstand gegen die Berücksichtigung von Provinzialrechten in der Gesetzgebungskommission gab.

Nach dem eben Gesagten verwundert es nicht, das Tripartitum zur Zeit der Kodifikation arbeiten in keinem der Werke zum österreichischen Privatrecht erwähnt zu finden. Die beiden wichtigen Bibliographien von Kreuzer 1808⁵² und Vesque von Püttlingen 1827⁵³ verzeichnen es nicht. Ebenso fehlt es in den ABGB-Kommentaren Zeillers, Scheidleins, Winiwarters, Schusters, Nippels und Ellingers⁵⁴. Auch Tillers früher systematischer Darstellung des Privatrechts von 1787⁵⁵ ist es ebenso unbekannt wie etwa den Monographien von Dolliner über das Eherecht (1813/14)⁵⁶ oder von Linden über das Frauenrecht (1839)⁵⁷. Es fehlt aber auch in einer vergleichenden Darstellung wie der von Linden über das früher in Österreich geltende Recht (1815/20)⁵⁸. Die juristische Fachliteratur nahm allerdings punktuell in Aufsätzen und Rezensionen auf das Tripartitum Bezug, dies aber ausgesprochen spärlich. Die „Zeitschrift für Österreichische Rechtsgelehrsamkeit“, erschienen von 1825 bis 1849, wies in bloß fünf von 25 Erscheinungsjahren in insgesamt sechs Beiträgen auf das Tripartitum hin: 1826, 1828 (zweimal), 1832 und 1833⁵⁹.

⁵¹ Brauner, ebda, 126.

⁵² J. Kreuzer, Versuch einer Literaturgeschichte des österreichischen Privatrechts (1804).

⁵³ J. Vesque von Püttlingen, Darstellung der Literatur des österr. allg. bürgerlichen Gesetzbuches, 1827.

⁵⁴ Zeiller, Commentar; G. Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts, 1814/15; J. Winiwarter, Das österreichische bürgerliche Recht, 1831/38, sowie 2. Aufl. 1838/44; M. Schuster, Theoretisch-praktischer Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, 1818; F. X. Nippel, Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie ..., 1830/38; J. ELLINGER, Handbuch des österreichischen Civilrechts, 1844 sowie 2. Aufl. 1846, 3. Aufl. 1849, 4. Aufl. 1850, 5. Aufl. 1857.

⁵⁵ F. A. Tiller, System der bürgerlichen Rechtslehre aus dem sämmtlichen römischen Rechte, 1787/89.

⁵⁶ Th. Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, 1813/18.

⁵⁷ J. Linden, Das österreichische Frauenrecht, 2. Aufl. 1839.

⁵⁸ Ders., Das früher in Oesterreich übliche gemeine und einheimische Recht, 1815/20.

⁵⁹ 1825: I, 177 und II, 26, 368: J. Jung, Parallelen über die Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen, nach dem allg. Bürgerl. Gesetzbuche und den ungar. Gesetzen. — 1826: II, 134ff: ders., Das Indigenat im Königreiche Ungarn. — 1828: III, 287: (J. Jesser, Rezension zu) Darstellung des ungarischen Privatrechts, bearbeitet von Johann v. Jung, ... (2. Aufl. 1827); 499: (J. Wessely, Rezension zu) Jus personarum regni Hungariae, secundum systema codicis civilis imperii austriaci, elaboratum per Joannem a Jung, 1828. — 1832: III, 184: (anonyme Rezension zu) Enchiridion seu Extractus benignarum normalium ordinationum regiarum praecavenda ... per ... Ignatii Kassics, ... Pest 1825. — 1833: I, 231: P. Nemety, Darstellung der von ... Franz I. genehmigten Gesetzartikel des vorletzten ungarischen Reichstages im Jahre 1830.

Die Zeitschrift „Jurist“ enthielt in neunzehn Bänden aus seinen zehn Erscheinungsjahren, nämlich von 1839 bis 1848, bloß drei Artikel mit Tripartitum-Hinweisen in drei Jahren: 1843, 1844 und 1846⁶⁰. Im Kontrast dazu ist fast auffallend, dass das „Archiv für Civil-Justizpflege“ in seinen allen seinen drei Erscheinungsjahren 1837 bis 1839 in fünf Artikeln auf das Tripartitum hinwies: Eine Erklärung mag darin liegen, dass sämtliche von dem Herausgeber Franz Josef Schopf stammen⁶¹.

Für die Zeit nach 1850 lässt sich eine andere Situation erwarten, da ab 1853 u. a. die beiden wichtigsten Kodifikationen, ABGB und Strafgesetz, auch in den ungarischen Ländern galten⁶². Tatsächlich weist Stubenrauchs ABGB-Kommentar auf das Tripartitum hin, es erscheint hier nahezu als die ungarische Parallelquelle zum ABGB. Andere Werke aber erwähnen das Tripartitum nicht, vor allem nicht die systematische Privatrechtsdarstellung von Josef Unger (1856 ff)⁶³.

Dass das Tripartitum dann in späteren Werken keine Erwähnung findet, ist verständlich, ab 1861 galt das ABGB nicht mehr in Ungarn, in den ungarischen Nebenländern aber in unterschiedlichen Textfassungen, mit dem Ausgleich 1867 war die ungarische Rechtsordnung zu einer fremden neben der österreichischen geworden. Demnach fehlt ein Hinweis auf das Tripartitum etwa in Stubenrauchs Auflagen ab 1864, in den Kommentaren von Kirchstetter (erste Auflage 1868)⁶⁴, von Pfaff-Hofmann (1877/78)⁶⁵ oder beispielsweise im Lehrbuch von Schiffner (1877)⁶⁶.

So überrascht es denn, in der systematischen Darstellung von Krainz/Pfaff, obwohl erst ab 1885 erschienen, mehrfach Hinweise auf das Tripartitum zu finden. Das könnte daher kommen, dass Krainz fünfzehn Jahre, von 1855 bis 1870, Professor des Zivil-, Handels- und

⁶⁰ 9 (1843), 317: (I. Wildner, Rezension zu) Ungarns Verfassung, Leipzig 1843. — 11 (1844), 356: G. Wenzel, Das Wirken der königlich ungarischen Wechselgerichte. — 15 (1846), 111: ders., Das Gerichtswesen und die Verfassung der Gerichte in Ungarn und Siebenbürgen.

⁶¹ 1 (1837), 422: F. J. Schopf, Die besonders glaubwürdigen Orte (loca authentica) im Königreiche Ungarn, und die Beweiskraft der von denselben ausgefertigten Urkunden. — 2 (1838), 134: ders., Die Erwerbung des ungarischen Adels, des Indigenats, und dessen Rechte; 251: ders., Ungarns Gerichtsbehörden und deren Wirkungskreis. — 3 (1839), 117: ders., Die adeligen Güter in Ungarn, deren Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung; 305: ders., Die Unterthansverfassung in Ungarn, das Rechtsverhältniß des Grundherrn und Unterthans im Königreiche Ungarn. Zu Schopf: C. v. Wurzbach, Biographisches Lexicon des Österreichischen Kaiserstaates XXI, 230ff.

⁶² W. Brauneder, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, in Gutenberg-Jahrbuch 1987, 247; Ch. Neschwara, Die Geltung des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn und seinen Nebenländern von 1853 bis 1861, in: ZRG/GA 113 (1996), 362-376.

⁶³ System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I (1856), II (1857/59).

⁶⁴ Kirchstetter, Commentar zum Oesterreichischen Allg. bürgerl. Gesetzbuche, 1867.

⁶⁵ Pfaff-Hofmann, Commentar zum allg. bürgerl. Gesetzbuche, 1877.

⁶⁶ Schiffner, Systematisches Lehrbuch des öster. allg. Civilrechtes, 1882.

Wechselrechts an der Rechtsakademie von Hermannstadt in Siebenbürgen gewesen war⁶⁷.

In diesen Jahren rückte das Tripartitum übrigens durch eine rechtshistorische Arbeit von Tomaschek 1883 ins Rampenlicht der juristischen, nämlich der rechtshistorischen Diskussion. Es habe „einen großen Teil seines eigentlich juristischen Stoffes aus der Summa legum geschöpft“, die Tomaschek für eine in Wiener Neustadt entstandene mittelalterlich-gelehrte Quelle hielt. Damit war über die Summa legum für das Tripartitum nahezu ein cisleithanischer Ursprung reklamiert. Diese Ansicht wurde freilich bald und insbesondere 1926 von Gál widerlegt⁶⁸.

Auch nach 1850 blieb die Wahrnehmung in Fachzeitschriften gering. Die „Allgemeine Gerichts-Zeitung“, erstmals erschienen 1850, erwähnte in 17 Jahren vor 1867 bloß in vier Artikel in zwei Jahrgängen das Tripartitum: 1852 sowie 1853 (dreimal)⁶⁹. Noch spärlicher vermittelte die „Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaften“ Kenntnis vom Tripartitum. In den Erscheinungsjahren von 1858 bis 1866 verwies es auf dieses nur einmal im letzten Jahrgang⁷⁰. Nahezu verblüffend ist die Tatsache, dass die spezielle „Zeitschrift für Gesetzkunde und Rechtspflege in Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, Serbien und Temeser Banate“⁷¹ in ihren sechs Erscheinungsjahren von 1855 bis 1861 nur einen einzigen Hinweis auf das Tripartitum enthält.

Der geringe Einfluß der Tripartitum rührte aus Zweierlei her: In den Worten des „Oesterreichischen Rechts-Lexikon“ galt es als „besonders wichtige Quelle des ungarischen Privatrechts“⁷² und gehörte damit der besonderen „Rechtsverfassung“ Ungarns an. In keinem Jahrhundert wurde es dazu verwendet, um aus ihm gemeinsam mit österreichisch-cisleithanischen Rechtsquellen ein gemeinsames Recht der Habsburgermonarchie zu konstruieren. Ein Rechtstransfer fand nicht statt.

⁶⁷ Krainz- Pfaff, System des österr. allg. Privatrechts, 1885-1889.

⁶⁸ J. A. Tomaschek, Ueber eine in Oesterreich in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts geschriebene summa legum incerti auctoris und ihr. Quellenverhältnis zu ... (unter anderem) ... dem Werböczischen Tripartitum, 1883; 318, GAL, Die Summa legum brevis levis et utilis, 1926, 59.

⁶⁹ (1852), 377: G. Wenzel, Die Avitizität des ungarischen Rechts. — 4 (1853), 1: (Anonym), Die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate; 277: (anonyme Rezension zu) F. Schuler von Libloy, Statuta jurium municipatum Saxonum in Transylvania. Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen Hermannstadt 1853; 325: (anonym), Studien aus dem ungarischen Recht. Ein Beitrag zum Verständnisse der a. h. Patente vom 29. September 1852, Nr. 247, und vom 29. Mai 1853, Nr. 100.

⁷⁰ 17 (1866), 268: A. Rentmeister, Ein Blick auf die rechtswissenschaftliche Literatur und den Zustand des Rechtsunterrichts in Ungarn.

⁷¹ Herausgegeben von Franz Petruska in Preßburg.

⁷² Duschens-Beleky-Baretta, Oesterr. Rechts-Lexikon IV, 1868, 285, Stichwort: Ungarisches Privatrecht.

So war es typisch für die Existenz zweier getrennter eigenständiger Rechtsordnungen, der österreichisch-cisleithanischen und der ungarischen.

2.5 Normadressaten als Sprachkriterium

Die jeweilige Rechtssprache steht naturgemäß im Zusammenhang mit dem Personenkreis, an den sich die Schriftquelle wendet. Lange Zeit ist dies der kleine Kreis der des Lesens überhaupt Kundigen. Die Verwendung von Latein in Rechtstexten verengt ihn noch auf gelehrte Spezialisten, Texte in lebenden Sprachen erweitern auf praxiserfahrene Rechtskundige. Latein und Deutsch befinden sich dabei zufolge bestimmter Fachausdrücke in einer Gemengelage.

Im Mittelalter finden wir selbst in lateinischen Urkunden deutsche Termini technici: „quod dicitur lebgedinge“, „Quod pvrchrecht dicitur“, „in erbreht vendicaverant“⁷³. Umgekehrt sind lateinische Ausdrücke in deutschen Rechtstexten häufiger, aber dennoch in der Regel selten. Die Stadtbücher und Rechtsgeschäftsbücher Wiens dienten⁷⁴ – wie auch anderswo – jedenfalls ursprünglich obrigkeitlichen Zwecken, nämlich der Einhebung von Abgaben durch die Stadtverwaltung. Auch daher versteht sich ihre Abfassung vorerst in Latein als offizielle Sprache der Verwaltung mit zum Teil krampfhafter Übersetzung aus der deutschen Umgangssprache. Als Deutsch an die Stelle von Latein tritt – deutlich in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts – beginnt sich rasch eine deutsche Rechtsterminologie auszubilden, die dem Rechtsleben entnommen ist. Sie stellt mit Ausdrücken wie etwa „Widerlegung“ mehr auf das Funktionale ab⁷⁵ und weniger wie das Latein auf Begrifflichkeit. Dies ändert sich ab etwa 1500. So lesen wir beispielsweise in der Salzburger Landesordnung 1526 „Von Testamenten oder Geschäften unnd lesten Willen“⁷⁶: „Geschäft“ ist noch der traditionelle deutschrechtliche Ausdruck für letztwillige Verfügungen, ihm aber ist bereits der romanistische Ausdruck „Testament“ des Gemeinen Rechts vorangestellt, jedoch, und zwar durch das Bindewort „oder“, der ältere Ausdruck noch zur Erklärung gebraucht wird. Derartiges finden wir auch in den Ausdrücken „Erbschafft oder Legitima“, „die legate oder verschafften hab“, „Executores oder gschafftiger“ als Willensvollstrecker, „donation oder gaben“, „Vormunder oder gerhaben“ mit der Auflistung von drei Arten an „Tutores“ und daher auch kurz „gerhaben oder tutores“⁷⁷ benannt. Bereits erklärender sind Wendungen wie „Curatores, das sind versorger oder vögt“, „offenlich

⁷³ F. Martin (Bearb), *Ausgewählte Urkunden 1247-1343* (= Salzburger Urkundenbuch IV), 1933, 2 (1249), 70 (1271), 111 (1279).

⁷⁴ Zu ihnen F. Staub, *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien III/1*, 1898, XV f., LXVI ff.

⁷⁵ HRG V, 1998, 1346 ff. (W. Brauner).

⁷⁶ LO/SIbg 1526, 122, des öfteren z B 149 Z 2.

⁷⁷ Ebda 130 Z 1, 129 Z 10, 133 Z 24, 149f, 181 Z 10ff, 197 Z 2.

überzug gwallt und khrieg, daz man nent ‚vim publicans‘“ wird auf diese Weise sogar definiert, ebenso das „gschafft an milt [milden] sachen“, „welhes man zu Latein nenet ad pias causas“⁷⁸. In der Stadt- und Polizeiordnung für die Stadt Salzburg von 1524 ist die gelehrte Modernität der

Regelungsmaterien wegen geringer als in der Landesordnung 1526, aber es ist doch die Rede⁷⁹ von „conträct“, „procuratores“, „Testamentarien“, „Executoren“, allerdings werden die „Gerhaben oder vormunden“ nicht auch „tutores“ genannt. Beide Salzburger Schriftquellen verdeutlichen zweierlei: Einerseits, dass der oder die Verfasser über Kenntnisse der lateinischen Rechtssprache verfügten, sie aber andererseits diese nicht bei allen Anwendern ihrer Produkte voraussetzten. Vor allem für die Landesordnung benötigten sie auch die deutsche Terminologie.

Mit zunehmenden lateinischen Wörtern, ja ganzen Satzteilen wird die Sprache des Rechts immer mehr zu einer solchen der Juristen bzw. der Behörden. Dem entspricht der Umstand, dass Gesetze auch nur diesen übermittelt wurden, was sich erst im 18. Jahrhundert änderte⁸⁰.

⁷⁸ Ebda 197 Z 2, 198 Z 3, 66 Z 16ff, 135 Z 3ff, 150 Z 8ff.

⁷⁹ StPO/SIzbg 1524, d ö, 40f, 79ff, 81.

⁸⁰ Zur weiteren Entwicklung Brauneder, wie Fn 23.

Abgekürzt zitierte Literatur

Brauneder, Polizeygesetzgebung = Wilhelm Brauneder, Die Polizeygesetzgebung in den österr. Ländern des 16. Jahrhunderts, in: ders., Studien I, 1994.

Brauneder, Privatrechtsgeschichte = ders., Europäische Privatrechtsgeschichte, 2013

HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl. 1971 ff., 2. Aufl. 2008 ff.

Zeiller, Commentar = Franz v. Z., Commentar über das ABGB, 1811 ff.

ZRG/GA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Germanistische Abteilung

ZNR = Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Abgekürzt zitierte Quellen

LGO/Stmk 1574 = Landgerichtsordnung für Steiermark 1574, Graz 1638

LO/Slzbg 1526 = Landesordnung Salzburg 1526

LRE/UE 1573 = Landrechtsentwurf für Österreich unter der Enns 1573, zit. nach SlgChor 3 und 4

LRE/UE 1654 = Landrechtsentwurf für Österreich unter der Enns 1654, zit. nach SlgChor 10

RPO = Reichspolizeiordnung

SlgChor = Sammlung lithographierter Mitteilungen und Abschriften österreichischer Rechtsquellen der Neuzeit, hrsg. unter der Leitung Carl von Chorinskys (Bandzahl entsprechend Signatur GesSlg B 350 der Rechtswissenschaftlichen Fakultätsbibliothek Wien)

StPO/Slzbg = Polizeiordnung der Stadt Salzburg 1524.

NB = Nationalbibliothek Wien

UB = Universitätsbibliothek Wien

Donau-Institut Working Papers
ISSN 2063-8191

Kopien können bestellt werden bei:

Universitätsbibliothek
Andrássy Universität Budapest
PF 1422
1464 Budapest
Hungary

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter <http://www.andrassyuni.eu/donauinstitut>. Wir machen sie darauf aufmerksam, dass wir die Weitergabe des entsprechenden Working Paper einstellen, falls eine revidierte Version für eine Publikation an anderer Stelle vorgesehen ist.